

Persönliche Erklärung des Versicherungsnehmers zur Zuordnung zu der Tarifgruppe A des Tarifs für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers

Hiermit erkläre ich, dass ich

(Bei Zutreffendes bitte ankreuzen)

1) landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII bin.

- einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Größe von _____ ha (mindestens 0,5 ha sind erforderlich!) besitze und diesen selbst bewirtschafte.
- einen Gartenbaubetrieb mit einer Größe von _____ ha (mindestens 2 ha sind erforderlich!) besitze und diesen selbst bewirtschafte.

Ich erkläre hiermit ferner, dass ich Mitglied der

- landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in _____
- Gartenbauberufsgenossenschaft in _____

bin.

Der letzte Jahresbeitrag in Höhe von _____ EUR wurde an jene Berufsgenossenschaft am _____

- durch mich
- durch den Verpächter _____
(Name und Anschrift)

gezahlt.

Der Betrieb wird bei der angegebenen Berufsgenossenschaft unter der Nr. _____ geführt.

- 2) ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer bin und unmittelbar vor Übergabe des Betriebes die Voraussetzungen zur Zuordnung zu der Tarifgruppe A gemäß Ziffer 1 dieser Erklärung erfüllt habe und nicht anderweitig berufstätig bin.
- 3) Familienangehörige(r) eines landwirtschaftlichen Unternehmers bin, der die Voraussetzungen zur Zuordnung zu der Tarifgruppe A gemäß Ziffer 1 dieser Erklärung wie dort eingetragen erfüllt, mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebe, in seinem Betrieb beschäftigt und nicht anderweitig berufstätig bin.
- 4) Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers bin, der bei seinem Tode die Voraussetzungen zur Zuordnung zu der Tarifgruppe A gemäß Ziffer 1 dieser Erklärung wie dort eingetragen erfüllt hat und nicht berufstätig bin.
- 5) Witwe eines ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers bin, der bei seinem Tode die Voraussetzungen zur Zuordnung zu der Tarifgruppe A gemäß Ziffer 2 dieser Erklärung erfüllt hat und nicht berufstätig bin. Die Angaben in Ziffer 1 dieser Erklärung entsprechen den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Übergabe des Betriebes.

Gleichzeitig ermächtige ich Sie, die Richtigkeit meiner oben gemachten Angaben bei den dafür zuständigen Stellen nachzuprüfen. Einen entsprechenden Nachweis werde ich unverzüglich nachreichen, sobald mich der Versicherer dazu auffordert.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Auszug aus der Verbraucherinformation für die Kraftfahrtversicherung

Für Verträge mit Vertragsbeginn bis 30.09.2007

Auszug aus den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) TB-Nr. 8a Tarifgruppe B (Stand 01.04.2007)

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen
 1. für landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
 2. Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer gem. Ziffer 1 sofern sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben, in dem landwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieb beschäftigt sind und nicht anderweitig berufstätig sind;
 3. für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebs erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
 4. für nicht berufstätige Witwen von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 3 erfüllt haben.
- (2) Die Beiträge richten sich nach dem Bezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seines Schadenbedarfsindexwertes vom Versicherer zugeordnet ist.

TB-Nr. 10 Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen (Stand 01.04.2007)

- I. Regionalklassen
- II. Tarifgruppen
 - (1) Die Zuordnung des Versicherungsvertrags zu den Tarifgruppen A, B oder L erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt und in Textform nachgewiesen sind.
 - (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 2, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, das Doppelte des Beitrags der nach richtiger Zuordnung erhoben wird. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

Entsprechende Regelungen finden sich in den Bedingungswerken für davor abgeschlossene Versicherungsverträge.

Für Verträge mit Vertragsbeginn ab 01.10.2007

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Anhang 5: Tarifgruppen

1. Tarifgruppe A

- 1.1 Die Tarifgruppe A gewähren wir, wenn es sich bei Ihnen um eine natürliche Person handelt. Wir gewähren sie ferner, wenn es sich bei Ihnen um eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder einen selbständigen Unternehmer handelt, und Sie ihr Fahrzeug überwiegend privat nutzen.
- 1.2 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A dann für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, die zugelassen sind auf:
 - a) landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr.1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
 - b) Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer gem. Nr. 1.2 a), sofern sie mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben, in dem landwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieb beschäftigt und nicht anderweitig berufstätig sind;
 - c) ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzung der Nr. 1.2 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebs erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind
 - d) nicht berufstätige Witwen von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Nrn. 1.2 a) oder 1.2 c) erfüllt haben.